



Induktionsphase

Alle Informationen zur verpflichtenden Induktionsphase

Die Induktionsphase ist das verpflichtende erste Dienstjahr für neu eintretende Lehrkräfte im Schema Pädagogischer Dienst und dient der Einführung in das Lehramt. Dabei werden Lehrpersonen unabhängig von Beschäftigungsausmaß und Schulart beim Berufseinstieg für die Dauer von 12 Monaten durch ein Mentoring begleitet.

Wer das Mentoring übernimmt, entscheidet die Schulleitung. Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase arbeitet mit der Mentorin oder dem Mentor zusammen. Der Fokus des Mentorings liegt auf Unterstützung, Reflexion und Analyse. Die Schulleitung verfasst zum Abschluss des Mentorings einen Bericht über den Verwendungserfolg der Vertragslehrperson und veranlasst allfällige Entwicklungsmaßnahmen.

Lehrkräfte in der Induktionsphase haben neben ihrer Lehrverpflichtung folgende Pflichten:

- Zusammenarbeit mit der Mentorin oder dem Mentor
- Hospitationen
- Teilnahme an Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen
- Nutzung von Coachingangeboten

Darüber hinaus gelten in der Induktionsphase einige Sonderbestimmungen:

- kein fachfremder Unterricht
- keine Klassenvorstandsfunktion
- keine dauernden Mehrdienstleistungen

Ferner ist allen Lehrkräften in der Induktionsphase entweder die 23. oder 24. Wochenstunde auf die zusätzlichen Aufgaben der Induktionsphase anzurechnen.

Einführungslehrveranstaltungen

Für das Wirksamwerden des Dienstvertrages sind von allen Berufseinsteigenden Einführungslehrveranstaltungen zu absolvieren. Dabei erhält man wertvolle fachliche und pädagogische Informationen, welche das Ankommen in der Schule erleichtern sollen. Über den Umfang (fünftägig oder zehntägig) der Einführungslehrveranstaltungen entscheidet die Bildungsdirektion bei der Jobzusage.



Während einer gänzlichen Freistellung darf die Landeslehrperson nicht zur Dienstleistung herangezogen werden. In einem solchen Freistellungsjahr ist Versicherungsschutz gegeben.

Nicht durch Freistellung verbrauchte Werteinheiten sind:

- auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
- im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
- im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung nach den Bestimmungen des LDG § 50 Abs. 5 zu vergüten.

Für die Auszahlung ist kein Mindestalter (wie für den Verbrauch durch Zeitausgleich) erforderlich. Die Auszahlung erfolgt allerdings erst nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Antrag auf Auszahlung gestellt worden ist.

**UNSERE KRAFT:
DAS IST UNTER-
STÜTZUNG, DIE
WEITERBRINGT.**

COURAGIERT **LEBENDIG** **VERLÄSSLICH**



CLV FCG

starker Service



Alle Infos auf einen Klick

© clv_salzburg clvSalzburg